

12.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - In - R - Wi**zu **Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

KOM(99) 438 endg.; Ratsdok. 11217/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In
R

1. Der Bundesrat nimmt auf seine Stellungnahme zu der dem vorliegenden Vorschlag für einen Rahmenbeschluss vorangegangenen Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (BR-Drucksache 745/98 (Beschluss)) Bezug.

EU
R

2. Den vom Bundesrat in Ziffer 3 seiner damaligen Stellungnahme geäußerten Bedenken trägt der Vorschlag nicht Rechnung. So sollen nach wie vor Fälle des bloßen Besitzes strafbar sein (Artikel 2).

EU
In
R

3. Der Vorschlag enthält auch die vom Bundesrat als verfehlt kritisierte Datenschutzregelung (Artikel 5 Abs. 2).

Ausgeliefert am 15. NOV. 1999

EU
In 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bestehenden nationalen Bestimmungen des Datenschutzes auch betreffend die öffentliche Sicherheit und Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich ausreichend sind.

EU
R 5. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss geht weit über das hinaus, was zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln im internationalen Rahmen notwendig ist. Diese Bedenken wiegen umso schwerer, als es sich nunmehr um einen Vorschlag für einen Rechtsakt handelt, der die Mitgliedstaaten zur Schaffung bestimmter Straftatbestände verpflichten soll.

EU
R 6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Artikel 31 Buchstabe e) EUV die Europäische Union nur zur Festlegung von Mindestvoraussetzungen über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und Strafen in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel ermächtigt. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss wird in seiner derzeitigen Fassung in Teilen von dieser Rechtsgrundlage nicht mehr gedeckt, weil er zielgerichtet Bereiche erfasst, die nicht mehr dem Gebiet der Organisierten Kriminalität, sondern der Alltagskriminalität zuzuordnen sind. Insoweit ist gleichzeitig eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gegeben, weil Delikte, die der Alltagskriminalität unterfallen, in der Regel auch keine internationalen Bezüge aufweisen.

Insoweit sollte eine Vereinbarkeit des Rahmenbeschlusses in allen Teilen mit der ihm zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage durch eine engere Fassung der Definition des Begriffes "(bargeldloses) Zahlungsinstrument" in Artikel 1 herbeigeführt werden.

B

7. Der Wirtschaftsausschuss
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.